BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 58/10 B

L 2 U 450/07 (Bayerisches LSG)
S 5 U 75/06 (SG Augsburg)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen *(§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.

2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

3 Unabhängig davon, ob die Ausführungen von Dr. E. und Dr. G. als Vorbringen des Klägers anzusehen sind, ist die mit deren Außerachtlassung begründete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör *(Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG)* nicht hinreichend dargetan. Das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Vielmehr verpflichtet das Gebot des rechtlichen Gehörs nur, deren Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist *(BVerfGE 96, 205, 216)*. Solche Umstände sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Dass vom Gericht nicht auf jede gutachtliche Äußerung oder Kritik hiergegen eingegangen wird, bedeutet nicht zwangsläufig, dass Vorbringen vom Berufungsgericht nicht zur Kenntnis genommen und nicht in seine Erwägungen einbezogen worden wäre.

4 Hinsichtlich der Rüge, das LSG habe nicht über "die speziellen medizinischen Fachkenntnisse" verfügt, ist der Beschwerdebegründung schon nicht zu entnehmen, welcher Verfahrensmangel konkret geltend gemacht wird. Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG beanstanden sollte, kann darauf eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG)*. Soweit er eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung rügen sollte *(§ 103 SGG)*, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor, dass er vor dem LSG einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hätte, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll *(BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5 Soweit der Kläger wegen der behaupteten unzureichenden "Wahrnehmungsfähigkeit" von Prof. Dr. F. die mangelnde Verwertbarkeit dessen Gutachtens rügen sollte, hat er nicht aufgezeigt, warum es an einer Heilung des geltend gemachten Mangels fehle. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und deren Heilung *(§§ 556, 295 ZPO)* sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz und damit auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Das ist der Fall, wenn in der auf den Verfahrensmangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste. Dass der bezeichnete Verfahrensmangel überhaupt vor dem LSG gerügt worden wäre, ist der Beschwerdebegründung aber nicht zu entnehmen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS